



Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2021 (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV), § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bekanntgemacht:

- 1. Im Salzlandkreis unterschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (22., 23., 24., 25. und 26. Mai 2021) die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte (<https://www.rki.de/inzidenzen>) Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Schwellenwert von 50.**
- 2. Somit sind im Salzlandkreis die Voraussetzungen des [§ 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV](#) (Anlage) für weitere Öffnungsschritte eingetreten.**
- 3. Die weiteren Öffnungsschritte nach § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV gelten ab dem 27. Mai 2021.**

Erläuterung:

Am Donnerstag, dem 27. Mai 2021, treten die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Salzlandkreis außer Kraft. Damit sind sämtliche Maßnahmen der Bundes-Notbremse nach § 28b IfSG aufgehoben. Ab dem 27. Mai 2021 gelten im Salzlandkreis mithin die landesrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, aktuell in Form der 13. SARS-CoV-2 EindV, die am 25. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

§ 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sieht weitere Öffnungsschritte vor, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist bei der Ermittlung des Zeitraums in Abs. 1 auch der Zeitraum vor Inkrafttreten der 13. SARS-CoV-2-EindV zu berücksichtigen. Im Salzlandkreis unterschreitet danach an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50. Damit liegen ab dem 27. Mai 2021, dem Tag

des Außerkrafttretens der Bundes-Notbremse, zugleich die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-COV-2-EindV für weitere Öffnungsschritte vor.

Hinweis:

Wenn die Inzidenzwerte im Salzlandkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 wieder übersteigen, dann treten gemäß § 13 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV die oben genannten weiteren Öffnungsschritte ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Abs. 4 folgt, wieder außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 26. Mai 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

Anlage: Verordnungstext § 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV

§ 13 **Weitere Öffnungsschritte**

- (1) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt:
1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,
 2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,
 3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
 4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,
 5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
 6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden,
 7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
 8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und – veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,
 9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,
 10. abweichend von § 5 Abs. 3 sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
 11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im

- Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,
13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11, der Verkehrs- und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 12 darf der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, treten die in dem jeweiligen Absatz angeordneten Regelungen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt, außer Kraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 macht der jeweilige Landkreis oder die jeweilige landkreisfreie Stadt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 und 3 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. Bei der Ermittlung des Zeitraums in den Absätzen 1 und 3 ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu berücksichtigen.